

2422 074

183

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 18/70

Beschluss

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Kurt R [REDACTED],

[REDACTED] Drive, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

**vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner
Platz 2,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thoma und Portmann am 7. Dezember 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat den Gesundheitsschaden des Klägers in vollem Umfange überprüft. Mängel, die die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Die von der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen stellt der Fall nicht:

Der Berufungsrichter hat die dem Kläger günstigere ärztliche Beurteilung seiner Erwerbsminderung zugrunde gelegt; daß der Internist keine Minderung anerkannte, begründet nicht den Einwand, der Psychiater habe die Minderung zum Nachteil des Klägers zu gering bewertet.

- 3 -

Der Berufungsrichter unterscheidet den von
Dr. Riessenfeld angenommenen körperlichen und seelischen
Erschöpfungszustand von der durch Dr. Wennert diagnosti-
zierten psychoneurotischen Reaktion. Beide sind nach
dem Berufungsurteil verfallungsbedingt; der Tatrichter
nimmt nicht an, daß einer der beiden Krankheitszustände
"von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr verfallungs-
bedingt" sei.

Auf die Wirksamkeit des Teilvergleichs von 1962 kommt
es nicht an. Er ist durch den Vergleich von 1964 überholt.
Abgesehen davon entscheidet das Berufungsurteil darüber,
was den Kläger von rechts wegen zusteht, und kommt zu dem
Ergebnis, daß er nicht mehr fordern kann, als es ihm über
die Vergleichsleistung hinaus zuerkannt.

Mai

von der Mühlen

